

Hans-Joachim Zimmer

Hofäckerstraße 36
71364 Winnenden
☎ 07195/138575
☎ 07195/138574
E-Mail zimmerhj@gmx.de

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden
An den Präsidenten des
Bundesverfassungsgerichts
Herrn Prof. Dr. Dres. h. c. Hans-Jürgen Papier
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76121 Karlsruhe

8. Januar 2010

Offener Brief zur verfassungswidrigen Rechtsprechung des BVerfG

Sehr geehrter Herr Präsident,

durch Artikel 93 I Nr. 4a GG ist jedermann berechtigt, allein begründet auf der „**Behauptung**“, in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 IV, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht zu erheben. Das Gericht ist durch diesen Artikel verpflichtet, über erhobenen Verfassungsbeschwerden **zu entscheiden**.

Gemäß der Jahresstatistik des Bundesverfassungsgerichts zum 31.12.2008 wurden bis dato gesamt

169.592 Verfassungsbeschwerden

zum Bundesverfassungsgericht erhoben. In dieser Anzahl fühlte sich also der sogenannte Jedermann durch die öffentliche Gewalt in einem seiner in Artikel 93 I Nr. 4a gelisteten Rechte verletzt.

Von diesen 169.592 erhobenen Verfassungsbeschwerden waren zum 31.12.2008

2.543 noch nicht beschieden,

4.094 (2,5 %) erfolgreich und

165.498 (97,5 %) erfolglos.

Es ist in hohem Grade unplausibel, dass von zigtausend Anwälten für 165.498 Bürger oder juristische Personen (der Jedermann) Verfassungsbeschwerden erhoben wurde mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem Verfassungsrecht verletzt zu sein, ohne dass die behaupteten Verletzungen tatsächlich gegeben waren.

Die hohe Quote an erfolglosen Verfassungsbeschwerden muss deshalb auf andere Ursachen zurückzuführen sein.

Wie Ihnen mit Sicherheit bekannt ist, gibt es Bürger, die schon 20 und mehr Verfassungsbeschwerden zum Bundesverfassungsgericht erhoben haben, und die samt und sonders erfolglos geblieben sind. Aus diesen Beschwerden aber leitet sich eine gewisse Systematik ab, aus der erkennbar ist, wie das Bundesverfassungsgericht tickt (sozusagen), und dass Verfassungsbeschwerden vom Gericht per – wie zu unterstellen ist vorsätzlicher - Verletzung der Verfassung, Verletzung des Anspruchs auf ein rechtsstaatlich geführtes Verfahren bearbeitet und in der Hauptsache **nicht** beschieden werden.

Zu diesen Verstößen gegen Gesetz und Verfassung zählen – beispielsweise -

- dass jede Verfassungsbeschwerde nicht von Richtern, sondern von unqualifizierten Mitarbeitern der Verwaltung auf Zulässigkeit geprüft wird,
- die Zulässigkeit von Verfassungsbeschwerden rein technokratisch dadurch erfolgt, dass die Verwaltungsmitarbeiter eine Verfassungsbeschwerde auf Einhaltung der im Merkblatt gelisteten Regularien abgleicht und dadurch die Zulässigkeit feststellt – oder auch nicht,
- von der Verwaltung Verfassungsbeschwerden durch eigenen Entscheid dem Richter dadurch vorenthalten werden können, dass die nach Wertung als unzulässig eingestuft Verfassungsbeschwerden nicht in das Verfahrensregister, sondern in das Allgemeine Register eingetragen werden, welches von der Verwaltung verwaltet wird,
- Die Unzulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde bereits dadurch festgestellt werden kann, weil
 - eine Anlage fehlt,
 - der Tag der Verkündung bzw. des Zugangs der angegriffenen Entscheidung nicht genannt ist,
 - ein Satz unverständlich formuliert ist (vielleicht weil ein Komma fehlt?)
 - und dgl. Banalem mehr.
- Das Recht auf Erhebung der Verfassungsbeschwerde durch Klauseln des BVerfGG verfassungswidrig eingeschränkt oder wenigstens erschwert ist.

Über das Ergebnis meiner Recherchen bezüglich Qualität und Verfassungskonformität der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts möchte ich Sie informieren – in Form eines offenen Briefes, weil ich der Meinung bin, dass die Erkenntnisse publiziert werden müssen.

Das Ergebnis in der Zusammenfassung vorweg: Ich bin der festen Überzeugung, dass der Jedermann in seinem Rechtsanspruch auf ein faires, vom Richter nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführtes Verfahren an keinem anderen Gericht in Deutschland so massiv und vorsätzlich verletzt wird, wie am Bundesverfassungsgericht.

Und kein sonstiges Gericht in Deutschland würde sich trauen, eine derartige desolante Rechtsprechung und Beugung von Gesetz und Verfassung zu betreiben, wie es vom Bundesverfassungsgericht praktiziert wird.

I. Verletzung Grundgesetz durch BVerfGG, GOBVerfG und Merkblatt

Artikel 93 I Nr. 4a GG bestimmt, „das Bundesverfassungsgericht entscheidet ... über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 IV, 33, 38, 101, 102 und 104 GG enthaltenen Rechte verletzt zu sein.“

Die Verpflichtung des Bundesverfassungsgerichts zur Entscheidung über nach dieser Bestimmung erhobenen Verfassungsbeschwerden bzw. das Recht auf Erhebung von Verfassungsbeschwerden mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem Recht verletzt zu sein, ist unabdingbar. Sollen Verpflichtung oder Recht aufgehoben oder beschränkt werden, muss diese Änderung gemäß Art. 79 GG in einem Gesetz vollzogen werden, durch welche das Grundgesetz geändert wird.

Damit ist die Aufhebung der Verpflichtung zur Entscheidung bzw. die Beschränkung des Rechtes auf Erhebung der Verfassungsbeschwerde durch

- **Bundesverfassungsgerichtsgesetz BVerfGG,**
- **Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts GOBVerfG**
- **Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht**

verfassungswidrig, weil Gesetz, Geschäftsordnung und Merkblatt dem Grundgesetz nachrangige Wertigkeit haben.

Die Verpflichtung zur Entscheidung aus Artikel 93 I GG ist durch § 93a Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG entscheidend beschädigt. In § 93 a Abs. 1 BVerfGG ist bestimmt, dass Verfassungsbeschwerden der Annahme bedürfen. Und für den Fall der Nichtannahme bestimmt § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG seit 1993, dass die Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde nicht einmal begründet werden muss.

Diese Klausel ist im Grundsatz das Hauptmordwerkzeug, mittels dem Verfassungsbeschwerden nach Belieben totgeschlagen, gemeuchelt werden können, und real auch totgeschlagen und gemeuchelt werden.

Die sonstigen Regelungen im BVerfGG, der GOBVerfG und dem Merkblatt, welche das Recht der Bürger auf Erhebung der Verfassungsbeschwerde beschränken oder erschweren, bieten nur den Anlass, Verfassungsbeschwerden trotz gegebener Verletzungen von Grundrechten etc. nicht zur Entscheidung anzunehmen.

Diesen Regelungen zugehörig sind:

1. § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG

Die Regelung berechtigt erst dann zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde, wenn der Rechtsweg erschöpft ist. In Satz 2 der Klausel ist dem BVerfG die Möglichkeit gelassen, über die Beschwerde sofort zu entscheiden, *„wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstände, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.“*

Diese dem Bundesverfassungsgericht eingeräumte Möglichkeit, über eine Verfassungsbeschwerde bereits dann zu entscheiden, wenn der Rechtsweg noch nicht abgeschlossen ist, ist von den Bundesverfassungsrichtern selber ausgehebelt. Im Merkblatt ist unter Nr. 2 a) eingestellt: *„Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts ist **grundsätzlich nur und erst dann** zulässig, wenn der Beschwerdeführer zuvor den Rechtsweg erschöpft und darüber hinaus die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ergriffen hat, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erreichen oder diese zu verhindern. ...“*

Das heißt, vom Bundesverfassungsgericht, nicht vom Gesetzgeber wurde die verfassungswidrige Klausel § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG durch das Merkblatt weiter verschärft, die Rechte der Bürger auf Erhebung der Verfassungsbeschwerde weiter eingeschränkt.

2. § 92 BVerfG

Es ist bestimmt: *„In der Begründung der Beschwerde sind das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder Unterlassung des Organs oder der Behörde, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, zu bezeichnen.“*

Diese Anforderungen an den Inhalt einer Verfassungsbeschwerde, die ggf. noch zum weiteren Sachvortrag berechtigt, ist ebenfalls von den Bundesverfassungsrichtern selber per Merkblatt II. weiter verschärft.

Das heißt, vom Bundesverfassungsgericht - nicht vom Gesetzgeber! - wurde die Erhebung der Verfassungsbeschwerde durch formale Anforderungen erschwert. Die Folge: Ist zum Beispiel eine Anlage nicht innerhalb der Frist von einem Monat mit eingereicht, wird die Verfassungsbeschwerde vollkommen unbeachtlich der angezeigten Rechtsverletzung als unzulässig eingestuft. Damit gilt: Die im Merkblatt formulierten Anforderungen an die Qualität einer Verfassungsbeschwerde dominieren das im Grundgesetz Artikel 93 I Nr. 4a GG verankerte Recht auf Erhebung der Verfassungsbeschwerde, bewirken die Nichtannahme der Beschwerde.

3. § 93 Abs. 3 BVerfGG

Diese Klausel bestimmt, dass die *„Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht, (...) nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder dem Erlaß des Hoheitsaktes erhoben werden“* kann.

Auch diese Klausel wurde von den Bundesverfassungsrichtern selber per Merkblatt III Nr. 2 c) verschärft. Innerhalb dieses Jahres darf nur der Bürger eine Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz etc. erheben, wenn er *„selbst, unmittelbar und gegenwärtig“* durch die neue Norm beschwert ist.

Das heißt, vom Bundesverfassungsgericht, nicht vom Gesetzgeber wurde die verfassungswidrige Klausel § 93 Abs. 3 BVerfGG durch das Merkblatt weiter verschärft, die Rechte der Bürger auf Erhebung der Verfassungsbeschwerde weiter eingeschränkt. Denn es gilt: Selbst dann, wenn ein Bürger die Unvereinbarkeit einer Norm mit dem Grundgesetz erkennt, er auch weiß, dass er durch die Norm zwar

nicht aktuell, aber irgendwann verletzt sein wird, er trotzdem nicht Verfassungsbeschwerde erheben kann, weil er aktuell nicht in seinen Rechten verletzt ist. Und wenn der Bürger dann einmal durch die Norm verletzt ist, muss er den Rechtsweg bis zum Ende beschreiten, und am Ende wird eine Verfassungsbeschwerde dann mit höchster Sicherheit beschieden werden mit dem Satz: „Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.“ Womit die Norm trotz Verletzung der in Artikel 93 I Nr. 4a GG gelisteten Rechte Bestand hat.

Daraus folgt, dass die im Grundgesetz verankerten wesentlichen Rechte der Bürger real durchlöchert sind, schlimmer als ein Schweizer Käse: Die Grundrechte und die in den Artikeln 20 IV, 33, 38, 101, 102 und 104 GG enthaltenen Rechte haben als Folge der Rechtsprechungspraxis des Bundesverfassungsgerichts nur soweit Gültigkeit, wie sie nicht durch dem Grundgesetz nachrangige Gesetze eingeschränkt sind. Hierzu später mehr.

4. Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht

Dem Merkblatt fehlt jegliche Rechtsgrundlage. Die in den Abschnitten II. und III. bezüglich Form und Inhalt der Verfassungsbeschwerde (Abschn. II) und Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen (Abschn. III.) gelisteten Kriterien sind gesetzeswidrig, soweit sie die Festsetzungen im BVerfGG faktisch verändern, indem zusätzliche Anforderungen erhoben werden oder das Recht auf Erhebung der Verfassungsbeschwerde eingeschränkt oder erschwert wird. (Unbeschadet davon gilt nach wie vor, dass die vorgenannten Klauseln des BVerfGG verfassungswidrig sind, weil sie das Recht nach Artikel 93 I Nr. 4a GG auf Erhebung der Verfassungsbeschwerde einschränken.)

In einem beim VG Karlsruhe anhängigen Rechtsstreit gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesverfassungsgericht, Az. 3 K 1829/09, verteidigen Sie die Kriterien in den Abschnitten II. und III. des Merkblattes im Schriftsatz vom 16.09.2009 wie folgt:

„Soweit der Kläger beanstandet, das Bundesverfassungsgericht würde ohne Legitimation durch das Merkblatt die im BVerfGG geregelten Anforderungen für die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde einschränken, verkennt er, dass die Erläuterungen im Merkblatt auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beruhen und – obgleich vom Plenum der Richter und Richterinnen des Bundesverfassungsgerichts beraten – nur eine Erläuterung der Rechtsprechung darstellt, um die Regularien zum Erheben einer Verfassungsbeschwerde verständlich und kompakt darzustellen.“

Das Bundesverfassungsgericht ist nur im Rahmen des § 31 BVerfGG berechtigt, die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit der Verfassung festzustellen, nicht aber selber ein Gesetz zu verändern. Durch die Rechtsprechung im Einzelfall ohne Feststellung nach § 31 BVerfGG hat diese keine allgemeinverbindliche Wirkung für jedes andere künftige Verfahren. Die vorstehende Einlassung zu Gericht kann im Grunde nur als versuchter Prozessbetrug gewertet werden.

Vor allem aber, wenn diese Einlassung richtig wäre, müsste es eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes geben, in der zum Beispiel entschieden wurde, dass die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde innerhalb der Jahresfrist nach § 93 Abs. 3 BVerfGG gegen eine Norm nur dann zulässig ist, wenn der Beschwerdeführer *„selbst, unmittelbar und gegenwärtig“* durch die Norm verletzt ist.

Ich behaupte, dass Sie diese Rechtsprechung, durch die die Verfassungsbeschwerde eines Bürgers innerhalb der Jahresfrist gegen eine Norm abgewiesen wurde, weil er nicht *„selbst, unmittelbar und gegenwärtig“* in einem seiner Rechte verletzt gewesen ist und welche die Grundlage für die Einstellung dieses Kriteriums in das Merkblatt ist, nicht vorlegen können.

Ebenso ist zu unterstellen, dass es keine bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung gibt, durch die wegen einer fehlenden Anlage die Unzulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde beschlossen worden ist. Und, und, und.

Und wenn doch, dann ist diese Rechtsprechung nicht mit Art. 97 I GG zu vereinbaren, als alle Richter, auch die Bundesverfassungsrichter „dem Gesetz unterworfen“ sind, und durch diese Rechtsprechung eben die Klausel § 93 Abs. 3 BVerfGG verändert worden ist - zum Nachteil der Bürger. Vom Gericht!

5. Verstoß gegen Artikel 101 I GG, Allgemeines Register und Grund für die Installation des Merkblattes

Artikel 101 GG bestimmt, dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf.

Konträr hierzu werden vom Bundestag nach Artikel 94 I GG zu wählende Bundesverfassungsrichter nicht vom Bundestag, sondern, verfassungswidrig, nur vom Richterwahlausschuss gewählt.

Das heißt, die Senate des Bundesverfassungsgerichts sind nicht der gesetzliche Richter. In der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 1437/09 ist dieser Sachverhalt moniert und begehrt, die Benennung zur Entscheidung dem Bundestag vorzulegen. Seit Monaten boykottieren Sie die Klärung der Frage durch den Gesetzgeber, ob die Senate verfassungskonform besetzt sind oder nicht. (Zur Verfassungsbeschwerde wird am Ende des Briefes nochmals vorgetragen.)

Auch sonst sieht man den in Artikel 101 GG verankerten Rechtsanspruch des Bürgers auf den gesetzlichen Richter locker, richtiger „man“ wertet ihn im Bundesverfassungsgericht als unbeachtlich.

Konträr zu Artikel 101 I S. 2 GG und § 1 DRiG, in dem bestimmt ist, dass die Rechtsprechung durch Richter und ehrenamtliche Richter zu erfolgen hat, haben Sie die Prüfung von Verfassungsbeschwerden und die Entscheidung, ob eine Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister eingetragen wird mit der Folge, dass diese den Richtern vorgelegt wird, oder in das Allgemeine Register mit der Folge, dass diese Verfassungsbeschwerde den Richtern nicht vorgelegt wird, per § 61 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts GOBVerfG auf die Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts übertragen.

Damit prüft **die Verwaltung, nicht die Richterschaft** des Bundesverfassungsgerichts jede Verfassungsbeschwerde daraufhin, ob diese in das Verfahrensregister oder das Allgemeine Register eingetragen wird.

Und wie prüft ein Mitarbeiter der Verwaltung, der kein Richter ist, allenfalls bedingte Kenntnisse von der von ihm wahrzunehmenden materiellen Rechtsprechungstätigkeit hat? Richtig: Die Prüfung erfolgt anhand der im Merkblatt gelisteten und von den Richtern selbst verfassten Regularien, die angeblich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes entstanden sind.

Damit muss man unterstellen, dass das Merkblatt nicht, wie im Streit beim VG Karlsruhe behauptet nur dazu dient, „um die Regularien zum Erheben einer Verfassungsbeschwerde verständlich und kompakt darzustellen“, sondern zuallererst Hilfsmittel und einzige Grundlage für die Verwaltung dahingehend ist, damit die in der Rechtsprechung unbedarften Mitarbeiter der Verwaltung eine Verfassungsbeschwerde wenigstens technokratisch auf Einhaltung der gelisteten Regularien prüfen können. Am Ende der Prüfung steht ggf. die Feststellung: Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig – weil zum Beispiel eine Anlage oder eine sonstige Banalität fehlt. Oder der mit der Prüfung der Beschwerde befasst Mitarbeiter ist schlicht überfordert. Er blickt's nicht – aber entscheidet.

Und auf Entscheid der Verwaltung wird dann eine vom Mitarbeiter der Verwaltung als unzulässig gewertete Verfassungsbeschwerde nicht in das Verfahrensregister, sondern in das unter der Herrschaft der Verwaltung stehende Allgemeine Register eingetragen. Das heißt, die Verfassungsbeschwerde wird den Richtern nicht vorgelegt.

Das Allgemeine Register ist angelegt für die Bearbeitung von als Justizverwaltungsangelegenheit gewerteten Eingaben zum Bundesverfassungsgericht. Die Grundlage für das Allgemeine Register ist § 60 GOBVerfG. Die Grundlage (als Rechtsgrundlage kann man dies ja nicht bezeichnen) für die Eintragung von Verfassungsbeschwerden in das Allgemeine Register ist in Absatz 2 der Klausel gelegt als bestimmt ist, dass Verfassungsbeschwerden, „*bei denen eine Annahme zur Entscheidung (§ 93a BVerfGG) nicht in Betracht kommt, weil sie offensichtlich unzulässig sind oder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich keinen Erfolg haben können,*“ in das Allgemeine Register eingetragen werden **können**.

Und die Entscheidung, ob die Annahme einer Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung nicht in Betracht kommt, sie unzulässig ist oder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich keinen Erfolg haben wird, sie in das Allgemeine Register eingetragen wird oder nicht, **diese Entscheidung trifft die Verwaltung**. Sie ist damit ultimatив in der materiellen Rechtsprechungstätigkeit zu Gange. Grundlage § 61 Abs. 1 S. 2 der **Geschäftsordnung** des Bundesverfassungsgerichts GOBVerfG.

Also: GOBVerfG dominiert Art. 101 I S. 2 GG und § 1 DRiG.

Die Aktivitäten der Verwaltung in der Rechtsprechung wird von Ihnen im Streit beim VG Karlsruhe dadurch verteidigt, dass behauptet wird, dass die Geschäftsordnung dem Verfassungsrecht zuzuordnen ist, weil das Bundesverfassungsgericht ein Verfassungsorgan sei. Damit, so die Positionierung, sei jegliche Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichts einschließlich Verwaltung und Geschäftsordnung GOBVerfG der richterlichen Prüfung entzogen.

Als Beweis für die Behauptung dass das Bundesverfassungsgericht ein Verfassungsorgan ist, und kein Gericht wie jedes andere auch, wird BVerfGE 7, 1 <14> und die Literatur angeführt. Dabei ist auch im Bundesverfassungsgericht sicher bekannt, dass der Begriff Verfassungsorgan in der Literatur kreiert

wurde und es nach Art. 20 II GG formell nur Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der rechtsprechenden Gewalt gibt.

Ihrer vertretenen Meinung haben sich – wie Ihnen bekannt ist - am VG Karlsruhe die mit den Streitigkeiten befassten Richter Schieber, Osten und Dr. Käßner, angeschlossen. Sie führen -zum Beispiel – im Beschluss 3 K 3228/09 vom 15.12.2009 – aus: „Das Bundesverfassungsgericht unterliegt in seiner rechtsprechenden Tätigkeit nicht der Kontrolle der Verwaltungsgerichte (...). Hierzu gehört auch die Behandlung der eingehenden Verfassungsbeschwerden durch die die rechtsprechende Tätigkeit unterstützende Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts.“ Und: „Der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 VwGO ist insoweit nicht eröffnet.“

Ich unterstelle, dass die Übernahme ihrer Rechtsansicht durch die vorgenannten Richter mit dem Ziel erfolgte, dem Bundesverfassungsgericht die Blamage zu ersparen, dass ihm als Hüter der Verfassung ein verfassungswidriges Verhalten attestiert wird.

Im Klartext bedeutet die Positionierung der Richter aber, dass die Klauseln der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts, durch die vom Bundesverfassungsgericht der Verwaltung Aufgaben der Rechtsprechung übertragen hat und die reale Mitwirkung der Verwaltung an der Rechtsprechung unantastbar ist. Unantastbar deshalb, weil eine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht mit dem Ziel der Überprüfung dieser Meinung der Verwaltungsgerichtsbarkeit sicher keinen Erfolg haben wird.

Und im weiteren Beschluss vom 15.12.2009 zum Aktenzeichen 3 K 1829/09 ist verkündet:

„... Das Bundesverfassungsgericht unterliegt in seiner rechtsprechenden Tätigkeit nicht der Kontrolle der Verwaltungsgerichte (...). Daher kann das Verwaltungsgericht weder die Wirksamkeit der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichtes, noch die Richtigkeit der von ihm herausgegebenen Merkblätter überprüfen. Ebenso wenig ist es befugt, ihm die Anwendung der Geschäftsordnung bei der Bearbeitung von Verfassungsbeschwerden zu untersagen. Auch für den die Gewährung von Akteneinsicht gestellten Antrag gilt nichts anderes (...). Der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 VwGO ist auch insoweit nicht eröffnet. Über Akteneinsichte wird beim Bundesverfassungsgericht durch den jeweiligen Vorsitzenden der Senate in richterlicher Aufgabenwahrnehmung entschieden (Anm.: der gestellte Antrag wurde von der Verwaltung beschieden). Die Gewährung von Akteneinsicht gehört damit zur rechtsprechenden Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichts, die wie bereits ausgeführt, nicht der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt.“

Sie sollten die Gunst der Stunde dieser Rechtsprechung des VG Karlsruhe, bei der anscheinend auch die Verwaltung formuliert und die Richter nur unterschrieben haben, nutzen. Ich schlage – sehr sarkastisch gemeint - vor, dass in Geschäftsordnung oder Merkblatt folgende Bestimmung eingestellt wird:

- a) Jede nach Artikel 93 I Nr. 4a GG vom Jedermann erhobene Verfassungsbeschwerde wird in das Allgemeine Register eingetragen.
- b) Jede in das Allgemeine Register eingetragene Verfassungsbeschwerde, deren Übertragung der Jedermann nach § 61 Abs. 2 (GOBVerfG) in das Verfahrensregister begehrt, wird übertragen, aber nachfolgend nicht zur Entscheidung angenommen.

Damit brauchen Sie und Ihre Richterkollegen sich überhaupt nicht mehr mit einer von einem popeligen Jedermann erhobenen Verfassungsbeschwerde befassen. Allenfalls ist noch zu beschließen, dass die Beschwerde abgewiesen wird. Begründung? Keine! (§ 93a in Verbindung mit § 93d BVerfGG.)

Im Grundsatz ein völlig unantastbares Prozedere, denn: Die GOBVerfG dominiert ja das GG bereits (Rechtsprechung VG Karlsruhe) und ein Rechtsweg dagegen ist nicht gegeben. Und auf ein paar Artikel mehr oder weniger, die durch GOBVerfG und/oder Merkblatt ausgehebelt werden, kommt es dann doch wahrlich nicht mehr an. Da fällt auch Artikel 19 IV GG nicht mehr ins Gewicht, und das Recht aus Artikel 93 I Nr. 4a GG auf Erhebung der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht ist sowieso schon lange nichts mehr wert.

Die Neufassung der GOBVerfG hätte noch einen Vorteil - für den Bürger: Dieser wüsste auch gleich, dass er sich das Honorar für den Anwalt sparen kann, welches für die Ausarbeitung einer Verfassungsbeschwerde fällig würde. (Ist zwar nicht im Sinne des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes, aber was soll's.)

6. § 93a in Verbindung mit § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG

Zurück zur bereits angesprochenen Berechtigung des Bundesverfassungsgerichts, Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung annehmen zu müssen (§ 93a Abs. 1 BVerfGG).

Das konträr zur Verpflichtung zur Entscheidung über Verfassungsbeschwerden (Art. 93 I GG) stehende Recht eröffnet dem Bundesverfassungsgericht, jede Verfassungsbeschwerde nach Belieben totzuschlagen, zu meucheln, zu vierteilen, zu rädern und Ähnlichem mehr.

Wie eine Verfassungsbeschwerde vom Leben in den Tod befördert worden ist, muss dazu nach § 93d BVerfGG nicht einmal offengelegt werden: „Die Ablehnung der Annahme bedarf keiner Begründung.“

Und durch dieses eingeräumte Recht, Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung annehmen zu müssen und auch nicht offenlegen zu müssen, warum keine Annahme erfolgte, kann jede Handlung vertuscht werden, die zur Nichtannahme geführt hat. Denkbar ist,

- weil der Beschwerdeführer Zimmer heißt! (?)
- weil – nach Einschätzung des in der Rechtsprechung tätigen Verwaltungsbeamten eine Anlage fehlt?
- weil ein Aktenzeichen, der Tag der Verkündung bzw. des Zugangs (Merkblatt II. Nr. 1) nicht angegeben ist?
- weil die Verfassungsbeschwerde zwar per Fax fristgerecht eingereicht wurde, aber die das Original nebst Anlagen erst nach Ablauf der Frist beim Bundesverfassungsgericht eingegangen ist (Merkblatt III. Abs. 1)?

Das heißt, die von den Richtern selber formulierten Ansprüche, **die sie, nicht der Gesetzgeber**, an die Qualität einer Verfassungsbeschwerde stellen, dominieren den Anspruch der Bürger auf Rehabilitation des angezeigten Grundrechtes oder des in den Artikeln 20 IV, 33 etc. enthaltenen Rechtes und sind gleichzeitig Grundlage für die Entscheidung der Richter über die Verfassungsbeschwerde.

Das heißt, die Richter haben die Grundlagen ihrer Rechtsprechung bzw. der von der Verwaltung verübten weitgehend selbst formuliert.

An der Möglichkeit, und nach Einschätzung auch dem real gegebenen exzessiven Gebrauch der willkürlichen Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden ändert auch die Regelung in § 93a Abs. 2 nichts. Dort ist unter anderem bestimmt, dass Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung anzunehmen sind, soweit ihnen grundsätzliche Bedeutung zukommt (hierzu unter II).

Aus Sicht des Bürgers ist jede Verfassungsbeschwerde von grundsätzlicher Bedeutung. Wenn Sie und Ihre Richterkollegen dies anders sehen, bedeutet dies nichts anderes, als dass Sie den Anspruch des Bürgers auf Rehabilitation eines verletzten Grundrechtes als unbeachtlich werten. Ergo: „Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.“

Kurz noch zur Geschichte des § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG. Nach der Wiedervereinigung wurde das Bundesverfassungsgericht mit Verfassungsbeschwerden überschwemmt. Inhalt in der Hauptsache Eigentumsfragen der (damals so benannten) Neubürger, den ehemaligen Bürgern der DDR.

Zum Zweck der Bewältigung der Arbeitsüberlastung des Bundesverfassungsgerichts wurde klammheimlich durch den im Bundesgesetzblatt BGBl. 1993 I. S. 1445. verkündeten Artikel 8 bestimmt, dass die unmittelbar zuvor in der neuen Fassung bzw. neu installierten §§ 93a bis 93d BVerfGG auch **rückwirkend** Gültigkeit haben. Es ist verkündet:

Artikel 8

Das Gesetz über das in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung findet auch auf die beim Bundesverfassungsgericht **anhängigen** Verfahren Anwendung.

Dieser Artikel kann nur als Lex Neubürger bezeichnet und gewertet werden. Als Folge dieses Artikels jedenfalls konnte das Bundesverfassungsgericht auch jede von Neubürgern im Vertrauen auf die ihnen als Rechtsstaat verkaufte Bundesrepublik Deutschland erhobene Verfassungsbeschwerden abwürgen – ohne jede Begründung.

Die Folge: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist **jeder Kontrolle entzogen**. Denn wo eine Begründung für die Abweisung einer Verfassungsbeschwerde fehlt, kann auch nicht überprüft werden, ob die Abweisung rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Und dieses Recht auf Nichtanzeige, warum eine Verfassungsbeschwerde erfolglos geblieben ist, wird vom Bundesverfassungsgericht seither exzessiv genutzt. Damit auch wirklich nichts überprüft werden kann, wurde vom Bundesverfassungsgericht – nicht vom Gesetzgeber! – festgelegt: *„Voten, Entscheidungsentwürfe, Änderungs- und Formulierungsvorschläge sowie Notizen des Berichterstatters sind nicht Bestandteil der Verfahrensakten. Sie sind in besonderem Umschlag zusammen mit den Akten aufzubewahren; sie unterliegen nicht der Akteneinsicht.“* (§ 34 GOBVerfG).

Wahrscheinlich soll dadurch besonders vertuscht werden, dass die Beschlüsse aller mit „Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen“ beschiedenen Verfassungsbeschwerden

von der Verwaltung ausgefertigt, und von den Richtern nur als i. O. zum Urkundsbeamten durchgewunken worden sind.

II. Die reale Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als verfassungswidrig einzustufen ist, ist auch beim BGH durchaus bekannt.

Nicht umsonst wurde von der Justizbeitreibungsstelle des Bundesgerichtshofs die Beitreibung von mir in den Verfahren 2 BvR 2063/00, 2 BvR 2/01, 2 BvR 342/01, 2 BvR 884/01 und 2 BvR 1070/01 auferlegten Missbrauchsgebühren von je DM 200,00 aufgegeben, als in der erhobenen Vollstreckungsabwehrklage – Az. 10 T 180/02 LG Stuttgart - die Überprüfung der Entscheidungen auf Vereinbarkeit mit der Verfassung drohte. Wohl um diese Überprüfung zu verhindern, teilte der BGH dem LG Stuttgart am 17.05.2002 mit, „*dass keine weiteren Vollstreckungsmaßnahmen laufen und auch nicht beabsichtigt sind.*“ Daraufhin wurde das Verfahren eingestellt. (Der Streitwert des Verfahrens wurde von Richterin Hollandmoritz nicht etwa auf 1.000 DM, sondern so niedrig angesetzt, dass eine Beschwerde dagegen nicht möglich war. Die Kosten wurden nachfolgend nicht etwa dem BGH, sondern dem obsiegenden Kläger auferlegt. Wohl kein Schelm, der sich Böses dabei denkt!)

Wenn der BGH sich schon zu diesem als Untreuehandlung gegenüber dem Staat zu wertenden Verzicht auf die fällige Gebühr verpflichtet gefühlt hat, dann war wohl „Not am Mann“, richtiger drohte schon damals die Bloßstellung des Bundesverfassungsgerichts als Verräter an der Verfassung.

1. Verfassungsbeschwerden in Sachen § 93 Abs. 3 und 93a BVerfGG

Die vorgenannte Verfassungsbeschwerde BVerfGE 2 BvR 2063/00, unter anderem gerichtet gegen **§ 93a BVerfGG**, wurde von den Richtern Limbach, Jentsch und Di Fabio auf der Grundlage des angegriffenen Paragraphen abgewiesen. Es wurde „gemäß § 93b in Verbindung mit **§ 93a BVerfGG**“ entschieden: „Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.“

Analoger Sachverhalt ist bezüglich § 93 Abs. 3 BVerfGG gegeben, demzufolge eine Norm nur innerhalb eines Jahres ab Erlass des Gesetzes oder Hoheitsaktes angegriffen werden kann. Mit den Verfassungsbeschwerden 2 BvR 401/00, 2 BvR 667/00, 2 BvR 771/00 wurden Normen, durch welche Grundrechte verletzt sind, angegriffen. Und wie üblich wurde die Verfassungsbeschwerde „gemäß § 93b in Verbindung mit **§ 93a BVerfGG**“ beschieden: „Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.“

Die Auferlegung der Missbrauchsgebühren ist im Verfahren 2 BvR 2063/00 wie folgt begründet:

„Dem Beschwerdeführer war eine Missbrauchsgebühr nach § 34 Abs. 2 BVerfGG in Höhe von 200 DM aufzuerlegen. Ein Missbrauchs liegt unter anderem dann vor, wenn die Verfassungsbeschwerde offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist und ihre Einlegung jedem Einsichtigen als völlig aussichtslos angesehen werden muss (stRspr, vgl. z. B. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 6. November 1995 – 2 BvR 1806/95 –, NJW 1996, S. 1273 <1274> m. w. N.). Dies ist vorliegend der Fall. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Rügen waren im Wesentlichen bereits Gegenstand des Verfassungsbeschwerdeverfahrens 2 BvR 771/00, in welchem die Verfassungsbeschwerde mit Beschluss vom 7. September 2000 nicht zur Entscheidung angenommen wurde. Das Bundesverfassungsgericht muss es nicht hinnehmen, dass es in der Erfüllung seiner Aufgaben, nämlich grundsätzliche Verfassungsfragen zu entscheiden, die für das Staatsleben und die Allgemeinheit wichtig sind, und – wo nötig – die Grundrechte des Einzelnen durchzusetzen, durch substanzlose Verfassungsbeschwerden behindert wird.“

Bleibt anzumerken: Die Verfassungsbeschwerde 2 BvR 771/00 wurde ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. Damit unterstellten die damalige Richterin Limbach und Konsorten, dass der Jedermann aus der bloßen Nichtannahme der Beschwerde entnehmen kann, warum diese nicht zur Entscheidung angenommen worden ist. Tja, bei dieser Qualität der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hilft nur noch eines: Man muss Hellseher sein!

Und weiter wird deutlich, wie willkürlich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist. Der Angriff auf § 93a BVerfG wird per angegriffenem § 93a BVerfG abgewiesen.

2. Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden mit grundsätzlicher Bedeutung

Paragraph 93a Abs. 1 BVerfG legitimiert die Bundesverfassungsrichter dazu, Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung anzunehmen – oder auch nicht. Nach Absatz 2 Buchst. a) des Paragraphen ist die Verfassungsbeschwerden anzunehmen, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung ist.

- a) Nicht von grundsätzlicher Bedeutung war nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts, belegt durch die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde, dass die Urschrift jedes vom Bundestag beschlossenen Gesetzes nicht vom Bundestag selber ausgefertigt und vom Präsidenten des Bundestages unterzeichnet und unmittelbar dem Bundespräsidenten zum Zweck der Verkündung übergeben wird, sondern von der Bundesregierung ausgefertigt und übergeben wird. Die Bundesregierung hat sich selber per gemeinsamer Geschäftsordnung der Bundesministerien, §§ 58 ff., hierzu ermächtigt.

Das heißt, eine Kontrolle, ob die von der Bundesregierung dem Bundespräsidenten vorgelegte Urschrift des Gesetzes mit dem übereinstimmt, was der Gesetzgeber beschlossen hat, findet nicht statt. Damit kann die Bundesregierung real bewirken, dass ein Gesetz in einer Fassung verkündet wird, die vom Gesetzgeber nicht beschlossen worden ist.

Indiz hierfür ist die Verkündung des § 147 InvG am 29.06.2009 im Bundesgesetzblatt. Es geht um die enthaltene Frist zum 29.06.2009, die also bereits am Tag der Verkündung abgelaufen ist. Diese Frist wurde ein paar Tage später vom Bundesamt für Finanzen auf den 29.07.2009 geändert und im Bundesgesetzblatt verkündet. Und was war nun vom Gesetzgeber beschlossen? Der 29.06.2009 oder der 29.07.2009? Und kann jedes Bundesamt, jedes Ministerium im Bundesgesetzblatt Änderungen von Gesetzen bewirken durch Verkündung im Blatt, am Bundestag und am Bundespräsidenten vorbei?

Die Verfassungsbeschwerde 2 BvR 1525/09 mit der innerhalb der Jahresfrist nach § 93 Abs. 3 BVerfGG der vorstehenden Sachverhalt beanstandet worden ist, wurde wie üblich „gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG“ wie folgt beschieden: „Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.“

Und da die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes immer auch die bereits erteilte Rechtsprechung berücksichtigt, Beleg die vorstehenden Ausführungen unter II. Nr. 1.), kann der Jedermann in der Gesamtheit sich ersparen, diesen Sachverhalt nochmals zum Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde zu machen.

Ergo: Die Gesetzgebung kann dank des vom Bundesverfassungsgericht ausgestellten Persilscheins von der Bundesregierung auch weiterhin nach Belieben manipuliert, „berichtigt“, verändert werden – und der Bundespräsident blickt's sowieso nicht. Zumindest hat er fein still.

- b) Und wenn eine Verfassungsbeschwerde zwar von grundsätzlicher Bedeutung ist, aber sich gegen eine Norm richtet, die schon älter als ein Jahr ist, ist die Verfassungsbeschwerde sowieso unzulässig.

Betroffen das Bundeswahlgesetz, durch das sich die in Regierung und Gesetzgeber etablierten Parteien sich selber per Untreue und Betrug am Volk sich selber per Wählerzweitstimme exklusiv die Besetzung von 50 v. H. aller Mandate zugeschanzt haben. Und über die restlichen Mandate, die direkt vergeben werden, können sich die schon bevorzugten Parteigänger dann gegen die unparteiischen Bürger auch noch bewerben. Und eindeutig nicht mit Artikel 3 GG ist zu vereinbaren, wenn der im direkten Vergleich unterlegene Parteigänger dann per Liste doch noch Abgeordneter wird.

Der ggf. im direkten Vergleich unterlegene unparteiische Bürger verfügt über dieses Fangnetz nicht.

Nicht zur Entscheidung angenommen wurde auch die Verfassungsbeschwerde gegen das Europawahlgesetz EuWG. Dieses erlaubt nur den Parteien oder analogen Verbänden die Einreichung von Wahllisten. Damit sind zig Millionen unparteiische Bürger von der Möglichkeit ausgeschlossen, sich um ein Mandat zum Europaparlament zu bewerben.

Alles wohl von grundsätzlicher Bedeutung, aber die Beschwerden sind samt und sonders nicht zur Entscheidung angenommen worden.

- c) Auch die Verfassungsbeschwerde gegen die Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter durch das Amtsgericht Jena wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

Grundsatz ist, dass jedes Verfahren von der jeweiligen Gerichtsverwaltung „blindlings“ auf die Richter zu verteilen ist. Üblich bestimmt sich die Zuständigkeit eines Richters für ein Verfahren aus dem Anfangsbuchstaben des Namens des Beklagten. Also Richter 1 ist für A bis G zuständig, Richter 2 für H bis K etc. Dadurch ist jede Manipulation in der Zuständigkeit eines Richters für ein bestimmtes Verfahren ausgeschlossen.

Am Amtsgericht Jena jedoch bestimmt sich die Zuständigkeit eines Richters für ein Verfahren nicht nach dem Buchstaben des Klägers, sondern aus der Endziffer des Aktenzeichens, welches die Verwaltung dem Verfahren zugeteilt hat. Damit ist Tür und Tor offen für Manipulationen und der zuständige Richter

kann nicht für sich in Anspruch nehmen, der gesetzliche Richter zu sein. Denn zuerst ist dort das Aktenzeichen gegeben, dann der Richter.

Dieser Sachverhalt wurde unter Verweis auf die BGH-Rechtsprechung per Verfassungsbeschwerde beanstandet. Auch diese Verfassungsbeschwerde wurde „gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG“ wie folgt beschieden: „Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.“ Analog dazu blockte der Thüringer Verfassungsgerichtshof.

Damit werden seit der Wende und auch künftig am Amtsgericht Jena in die tausende gehende Verfahren mit Zustimmung des Bundesverfassungsgerichts nicht vom gesetzlichen Richter (Art. 101 GG) geleitet, sondern von dem, der von der Verwaltung konträr zur BGH-Rechtsprechung für zuständig erklärt worden ist.

- d) Am Amtsgericht Gera wird im Insolvenzverfahren 8 IN 168/99 seit Antrag auf Einberufung einer Gläubigerversammlung am 08.09.2006 die Einberufung verweigert. Die vom Gesetzgeber hierfür vorgegebene Frist beträgt gemäß § 75 Abs. 2 InsO drei Wochen.

Einen Rechtsweg gegen die als Rechtsbeugung zu wertende Untätigkeit des AG Gera gibt es gemäß Entscheid des Verwaltungsgerichts Gera nicht.

Die nachfolgend angestrebte Verfassungsbeschwerde wurde, wie üblich, ebenfalls nicht zur Entscheidung angenommen.

Im Fall hätte das Bundesverfassungsgericht nach Einschätzung entscheiden müssen. Grundlage: § 93 Abs. 2 Buchst. b). Es ist bestimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen ist, „wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.“

Ein Nachteil ist dadurch gegeben, dass es gemäß Entscheid VG Gera keinen Rechtsweg gibt, also der nach Artikel 19 IV GG gegebene Rechtsweg die Verfassungsbeschwerde ist. Damit ist die Vorgabe § 93a Abs. 2 Buchst. b) gegeben gewesen.

Die Folge: Den Gläubigern ist seit Jahren verwehrt, den Insolvenzverwalter zu folgendem Sachverhalt zu befragen. Die Insolvenzschriftnerin hat im November 1999 einen Insolvenzplanvorschlag mit einer Quote von 15 v. H. auf Tabellenforderungen eingereicht. Dieser wurde den Gläubiger nicht vorgelegt.

Dafür wurde vom Geschäftsführer der Insolvenzschriftnerin mit Zustimmung des Insolvenzverwalters im Februar 2000 die Insolvenzschriftnerin umfirmiert, unter dem freigewordenen Namen der Insolvenzschriftnerin eine neue Gesellschaft gegründet. Eigentümer: der Geschäftsführer der Insolvenzschriftnerin. Ende Februar 2000 wurde vom Insolvenzverwalter das gesamte Anlagevermögen der Insolvenzschriftnerin (Wert gemäß Insolvenzplanvorschlag rund 14 Mio. DM) für 2,5 Mio. DM an die neue Gesellschaft verkauft.

Die in § 162 InsO zwingend vorgeschriebene Einholung der Zustimmung der Gläubiger zum im Fall vollzogenen Verkauf an eine besonders interessierte Person (den Geschäftsführer der Insolvenzschriftnerin) wurde bis heute nicht eingeholt.

Mitte März wurde dann der Insolvenzplanvorschlag zurückgezogen (natürlich, wer will schon eine Gesellschaft retten, die nur noch aus Schulden besteht?), und im März 2004 vom Insolvenzverwalter Masseunzulänglichkeit erklärt. Das heißt faktisch, die Gläubiger erhalten Quote Null, sind also mindestens um die angebotene Quote von 15 v. H. gelinkt worden. Tatsächlich ist die Beitreibung von mehreren Millionen EURO zur Masse unterblieben.

Das Amtsgericht Gera verhindert jede Aufklärung durch Nichtbescheidung des 2006 gestellten Antrags auf Einberufung der beantragten Gläubigerversammlung. Dies kann nur als Rechtsbeugung gewertet werden im Ansehen der vom Gesetzgeber vorgegebenen Bescheidungsfrist von drei Wochen per § 75 Abs. 2 InsO.

Die Nichtbescheidung der Verfassungsbeschwerde ist faktisch der Freibrief für das AG Gera zur Weiterbetreibung der gegebenen Rechtsbeugung. Und zu unterstellen ist so, dass das Amtsgericht Gera mit höchstrichterlicher Genehmigung erst dann über den gestellten Antrag entscheiden wird, wenn das Insolvenzverfahren beendet ist.

Die Liste ließe sich, wie Sie wissen, noch verlängern.

3. Die Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts in Aktion

Der Fall selber ist unbeachtlich. Interessant ist die Geschichte der zum Bundesverfassungsgericht erhobenen Verfassungsbeschwerde.

Die Verfassungsbeschwerde wurde fristgerecht vorab per Fax dem Bundesverfassungsgericht zugestellt, das Original nebst Anlagen ging später ein. Ein bei jedem Gericht unproblematischer Ablauf, durch die Frist als eingehalten gilt - nicht aber beim Bundesverfassungsgericht.

Von der Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts, an die von Ihnen die Entscheidungsbefugnis übertragen worden ist, ob eine Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister oder das Allgemeine Register eingetragen wird, mithin die Zulässigkeit der Beschwerde geprüft wird, wurde mitgeteilt, dass die Beschwerde in das Allgemeine Register eingetragen worden ist. Es wurde mitgeteilt:

„ ... über die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde informiert Sie das beigefügte Merkblatt.

Wie Sie diesem entnehmen, muss ein Beschwerdeführer innerhalb der Beschwerdefrist die Grundrechtsverletzung durch Bezeichnung des angeblich verletzten Rechts und des die Verletzung enthaltenden Vorgangs substantiiert und schlüssig vortragen. Dazu sind die angegriffenen Entscheidungen vorzulegen oder ihrem wesentlichen Inhalt nach so mitzuteilen, dass beurteilt werden kann, ob sie mit dem Grundgesetz in Einklang stehen oder nicht.

Eine solche für eine Verfassungsbeschwerde ausreichende Begründung dürfte Ihren Vorbringen aus Ihrem hier am 11. September 2009 eingegangenen Telefax unter Umständen nicht entnommen werden können, während Ihr Schriftsatz mit den beigefügten Unterlagen am 16. September nach Ablauf der Einlegungs- und Begründungsfrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG eingegangen ist.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage wurde daher Ihre Eingabe gemäß § 60 GOBVerfG bearbeitet (vgl. Abschnitt VIII des beigefügten Merkblatts).

Im Auftrag

Maier,

Oberregierungsrat“

Die Verfassungsbeschwerde wurde gemäß § 93 Abs. 1 BVerfG – „Die Verfassungsbeschwerde ist binnen eines Monats zu erheben und zu begründen“ – erhoben und begründet. Nicht innerhalb der Frist wurden die Anlagen zur Verfassungsbeschwerde eingereicht. Diese, so die Verwaltung, gehören zur Begründung.

Damit war nach Meinung der Verwaltung, die Richter haben die Beschwerde bis dato noch nicht gesehen, die Verfassungsbeschwerde im Sinne des § 60 Abs. 2 Buchst. a) GOBVerfG in Verbindung mit Merkblatt II. Form und Inhalt der Verfassungsbeschwerde als unzulässig einzustufen und wurde in das Allgemeine Register eingetragen.

Damit ist die Verfassungsbeschwerde dem gesetzlichen Richter, nämlich den Richtern in Person, entzogen.

Im Rechtsstreit 3 K 3228/09 VG Karlsruhe wurde diese Aktion der Verwaltung moniert. Der Beschluss des VG Karlsruhe wurde bereits zitiert mit der Rechtsmeinung, dass auch „die Behandlung der eingehenden Verfassungsbeschwerden durch die die rechtsprechende Tätigkeit unterstützende Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts“ nicht zu beanstanden ist.

Im Verfahren wurde vom Bundesverfassungsgericht am 16.11.2009 vorgetragen:

*„Das Bundesverfassungsgericht hat selbst (...) keinerlei Interesse daran, Verfassungsbeschwerden der Antragstellerin, die nur im Allgemeinen Register erfasst sind, **unnötigerweise** drei Bundesverfassungsrichtern zur richterlichen Beschlussfassung vorzulegen.“*

Und im Schriftsatz vom 10.11.2009 in den Verfahren 3 K 1829/09 weist das Bundesverfassungsgericht aus, wie es die Tätigkeit der Verwaltung in der Rechtsprechung wertet:

„Die Präsidialräte und deren Mitarbeiter entscheiden keineswegs über die Verfassungsbeschwerde eines Beschwerdeführers, sondern über die wesensverschiedene Frage, ob es nach Lage des Falles sinnvoll ist, dem Verfassungsbeschwerdeführer von Amts wegen einen Hinweis auf die Rechtslage zu geben, um ihn zu bewegen, in Kenntnis der Rechtslage die Fortführung in eigener Verantwortung zu überdenken.

Da die Präsidialräte und deren Mitarbeiter danach kein Recht sprechen, wird auch nicht gegen § 1 Deutsches Richtergesetz verstoßen.“

Und die Folge dieser nicht die Rechtsprechung tangierenden Behandlung der Verfassungsbeschwerde durch die Verwaltung ist, dass die Verwaltung, der Präsidialrat und seine Mitarbeiter **entschieden** haben, dass die Verfassungsbeschwerde nach § 60 Abs. 2 Buchst. a) GOBVerfG

(2) Im Allgemeinen Register können auch Verfassungsbeschwerden registriert werden,
 a) bei denen eine Annahme zur Entscheidung (§ 93a BVerfGG) nicht in Betracht kommt, weil sie offensichtlich unzulässig sind oder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich keinen Erfolg haben können.

unzulässig ist (oder keinen Erfolg haben wird), in jedem Fall aber in das Allgemeine Register einzutragen ist. Dieses steht gemäß § 62 GOBVerfG unter der Aufsicht des Präsidialrates und ist damit den Richtern entzogen.

Und da dies kein Akt der Rechtsprechung sein soll, was ist es dann? Fällt Ihnen hierzu etwas ein?

Wie bereits dargestellt wird diese Handlung der Verwaltung des Bundesverfassungsgerichtes – wenigstens nach derzeitigem Stand - Bestand haben, da das VG Karlsruhe diese Handlungen als Teil der jeglicher Kontrolle entzogenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zugeordnet hat. Die Unterwerfung der Richter nach Artikel 97 I GG unter das Gesetz, im Fall Artikel 101 I GG, § 1 DRiG, gilt damit für das Bundesverfassungsgericht nicht.

Eine Übertragung vom Allgemeinen Register in das Verfahrensregister ist in § 62 Abs. 2 GOBVerfG wie folgt geregelt:

(2) Ein gemäß § 60 Abs. 2 Buchstabe a im Allgemeinen Register eingetragener Vorgang ist in das Verfahrensregister zu übertragen, wenn der Einsender nach Unterrichtung über die Rechtslage eine richterliche Entscheidung begehrt.

Von diesem Angebot wird kein Gebrauch gemacht werden, weil jede Verfassungsbeschwerde grundsätzlich mit der Zielsetzung zum Bundesverfassungsgericht eingereicht wird, dass diese von den Richtern nach Art. 93 I Nr. 4a GG beschieden wird. Warum also soll gesondert Antrag gestellt werden, damit die zur Vorlage eingereichte Verfassungsbeschwerde auch vorgelegt wird?

Fakt ist damit, dass die Verwaltung die erhobene Verfassungsbeschwerde aus dem Verkehr gezogen hat, das Allgemeine Register nichts anders als ein Papierkorb ist für Verfassungsbeschwerden, für die nach Auffassung von Verwaltungsmitarbeitern nur der Papierkorb der geeignete Ablageplatz ist.

Und wenn diese Aktivitäten der Verwaltung des Bundesverfassungsgerichtes rechtlich nicht zu beanstanden sind, dann könnte am Amtsgericht XY die Richterschaft doch auch dadurch entlastet werden, dass die Geschäftsstellensekretärin den Bauherrn Maier als Kläger gegen den Bauträger Müller darauf hinweist, dass die Klage ihrer Meinung nach unzulässig ist und er doch überdenken möge, ob er die Klage aufrecht erhalten will. Und bis zum Entscheid des Bauherrn Müller wird die Klage als Verwaltungsangelegenheit behandelt und abgelegt. Und erst wenn der Kläger dann darauf besteht, dass die Klage betrieben wird, legt die Sekretärin diese dann dem Richter vor, der dann erst die Zustellung an den Bauträger als Beklagten veranlasst.

So könnte sich doch manches Verfahren von selber erledigen, ohne dass der Richter damit befasst werden muss. Oder? Kernfrage dazu: Warum wird dies von anderen Gerichten nicht so gehandhabt? Warum gibt es dort kein Merkblatt, durch welches durch amtspezifische Regularien die Regelungen der ZPO ergänzt werden? Blicken die „es“ nur nicht? Sind „die“, die Präsidien, die Direktoren und Präsidenten, die „untere“ Richterschaft im Allgemeinen nur zu blöde, um dieses Instrument der Reduzierung der Arbeitsbelastung zu nutzen?

Oder herrscht am Bundesverfassungsgericht lediglich Chaos, richtiger wohl Anarchie?

III. Die Folgen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Die Folgen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind gravierend: Das Rechtssystem ist auf den Kopf gestellt. Denn als Folge der vom Bundesverfassungsgericht abgesicherten Jahresfrist nach § 93 Abs. 3 BVerfGG gilt,

dass das Grundgesetz aus Sicht der Bürger und bezogen auf ihre darin enthaltenen Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte das im Rang niedrigste deutsche Gesetz ist, am Ende aller Gesetze steht, die es in Deutschland gibt.

Die Regelung § 93 Abs. 3 BVerfGG gilt nach Rechtsprechung des BVerfG nicht nur für Bundesgesetze, sondern auch für jede Landesverfassung und jedes Landesgesetz, eigentlich für jegliche Norm, gleich welche Bedeutung und Wertigkeit sie hat und in welchem Bundesland sie installiert ist. Dies ergibt sich aus BVerfGE 2 BvR 2063/00, in der bestimmt ist, dass die Verfassungsbeschwerde gegen Art. 68 Abs. 2 der Landesverfassung Baden-Württemberg unzulässig ist, weil die Jahresfrist versäumt worden ist.

Also ist vom BVerfG letztlich entschieden, dass in Deutschland, in Bund und den Ländern **keine Norm** einschließlich der Verfassungen der Länder mehr angegriffen werden kann, wenn sie vor mindestens einem Jahr in Kraft getreten ist.. Dies gilt auch, wenn durch die Normen Grundrechte verletzt sind.

Allein unter dem Buchstaben E sind damit – beispielhaft - die nachfolgenden Bundesgesetze als mit dem Grundgesetz vereinbar festgestellt

- Eigenheimzulagengesetz
- Einkommensteuergesetz
- Energiesteuergesetz
- Entgeltfortzahlungsgesetz
- Europawahlgesetz
- Europawahlordnung

Und erst dann, wenn von einem Grundrecht jede Rechtsverletzung an diesem Grundrecht abgezogen ist, die in einem der vorstehenden E-Gesetze enthalten ist, dann gilt für den verbliebenen Rest die Unantastbarkeit nach Artikel 19 Abs. 2 GG.

Enthalten ist so zum Beispiel das Europawahlgesetz. In § 6b Abs. 1 EuWG ist bestimmt, dass jeder wählbar ist, der Deutscher und 18 Jahre alt ist. In § 2 EuWG aber ist vom von den Parteien beherrschten Gesetzgeber bestimmt, dass die Wahl nur nach Listenwahlvorschlägen erfolgt. Und in § 8 EuWG ist bestimmt, wer Wahlvorschläge einreichen darf: Die Parteien und analoge Vereinigungen. Sonst niemand.

Mithin wurden von den etablierten Parteien als Beherrscher der Gesetzgebung mit diesen Klauseln Zig-Millionen parteilose Bürger als Konkurrent um ein EU-Abgeordnetenmandat ausgeschaltet.

Dieser Sachverhalt wurde vom Bundesverfassungsgericht in der erhobenen Verfassungsbeschwerde 2 BvR 228/08 nochmals bestätigt, durch welche das Recht auf Bewerbung zum Europaparlament erstritten werden sollte: Die Verfassungsbeschwerde wurde mit Beschluss vom 17.02.2009 „gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG“ nicht zur Entscheidung angenommen. Aber sie wurde begründet, mit

- a) die Jahresfrist nach § 93 Abs. 3 BVerfGG sei versäumt sei,
- b) die Verfassungsbeschwerde auch nicht als Unterlassungsbeschwerde zulässig sei, da der Gesetzgeber ja etwa nicht tätig geworden sei, **sondern nur in einer Art und Weise, die den Vorstellungen des Beschwerdeführers nicht passt.**

Und damit ist die im EuWG eingestellte Verletzung des Grundrechtes auf Gleichheit vom Bundesverfassungsgericht zur lässlichen Sünde des Gesetzgebers umfirmiert.

Die Begründung soll nicht weiter kommentiert werden. Entscheidend ist der Fakt, dass kein parteiloser Bürger sich das Recht erstreiten kann, sich um ein Mandat im Europaparlament bewerben zu können.

Damit gilt für den üblichen parteilosen Jedermann:

Grundrecht Artikel 3, Gleichheit vor dem Gesetz, abzüglich Einschränkung durch EuWG ergibt den tatsächlichen Umfang des Grundrechtes.

Und nach der Einschränkung der Rechte durch das EuWG kommt das Bundeswahlgesetz zum Abzug. Und, und, und. Und wenn am Ende noch ein klitzekleines Stück Grundrecht übrig ist, sollte man dieses genießen! (So lange es noch da ist.)

Im Ergebnis bedeutet dies tatsächlich, dass das Grundgesetz bezogen auf die darin enthaltenen Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte das im Rang niedrigste deutsche Gesetz ist, das es in Deutschland gibt.

Dies, sehr geehrter Herr Präsident, ist das unbestrittene Verdienst des Bundesverfassungsgerichtes, der angeblich als Hüter der Verfassung fungierenden Bundesverfassungsrichter.

Dieser Sachverhalt ist nicht mit dem Eid zu vereinbaren, den die Richter nach § 11 BVerfGG zu Beginn einer Amtszeit ablegen. Er lautet:

"Ich schwöre, dass ich als gerechter Richter allezeit das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland getreulich wahren und meine richterlichen Pflichten gegenüber jedermann gewissenhaft erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe."

Mit Verlaub, auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen bin ich der Auffassung, dass dieser Eid bereits bei Ableistung nur als Meineid verstanden wird. Denn das, was am Bundesverfassungsgericht als Rechtsprechung praktiziert wird, kann allenfalls als Verrat am Grundgesetz, den Rechten der Bürger und den richterlichen Pflichten gewertet werden.

Sehr geehrter Herr Präsident,

Die vorstehenden Ausführungen stellen meiner Meinung nach repräsentativ und zutreffend die tatsächlichen Gründe dar, die dafür verantwortlich sind, dass bis 31.12.2008 bereits 165.498 Verfassungsbeschwerden des Jedermann erfolglos geblieben sind.

Ich als auch Leidtragender der verfassungswidrigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes erlaube mir denn die Anzeige, dass Sie und Ihre – nachfolgend gelisteten - Richterkollegen für mich nichts anderes sind als kriminelles Pack, Verbrecher an den Menschenrechten, an meinen Menschen- und Grundrechten.

Und das Bundesverfassungsgericht ist für mich wirklich nur ein rechtsbeuger-mafioser Klüngelclub, der grundsätzlich nicht die Verfassung schützt, sondern gnadenlos verfolgt, dass die den Staat beherrschenden Parteigänger vom Bürger unbehelligt und hemmungslos ihre Befindlichkeiten ausleben können (aktuell praktiziert durch den Bundesaußen-FDP-Parteivorsitzenden-Minister Westerwelle). Die Bürger gehören deshalb vor dem Bundesverfassungsgericht in seiner jetzigen Verfassung und Zustand genauso massiv und dauerhaft geschützt, wie vor einem Straftäter, gegen den zur Sicherheit des Volkes die Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist.

Im Schriftsatz vom 04.11.2009 im Verfahren 3 K 1829/09 ist weiter vorgetragen:

„Die Beklagte (Anmerkung: das Bundesverfassungsgericht) **ist eine Schande für jeden Staat**, nicht nur für den behaupteten Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland. Ob dieser tatsächlich ein Rechtsstaat ist, darf auf der Grundlage der Machenschaften der Beklagten, der vorsätzlichen Verweigerung als Hüter der Verfassung entsprechend dem erteilten Auftrag in Sachen von nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG erhobenen Verfassungsbeschwerden tätig zu werden, in vollem Umfang bezweifelt werden.

Selbst einem Staat namens Tohuwabohu-Land, wenn es ihn denn gäbe, wäre dieses Gericht nicht zuzumuten.“

Verantwortlich für diese sicher zutreffende Einschätzung sind Sie und Ihre (derzeit im Amt befindlichen) Richterkollegen als an der Bescheidung der von mir erhobenen Verfassungsbeschwerden beteiligt waren

- Dr. Christine Hohmann-Dennhardt
- Prof. Dr. Brun-Otto Bryde
- Wilhelm Schluckebier
- Prof. Dr. Andreas Voßkuhle
- Prof. Dr. Siegfried Broß
- Prof. Dr. Lerke Osterloh
- Dr. Dr. Udo di Fabio
- Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff
- Prof. Dr. Gertrude Lübbe-Wolff
- Dr. Michael Gerhardt
- Prof. Herbert Landau

Sie sind dem Volk meines Erachtens nach als Richter wirklich nicht zuzumuten.

Und eine Zumutung ist auch Ihre Einlassung in Sachen Volksentscheidungen auf Bundesebene. Publiziert in den Medien am 31.12.2009:

„Verfassungsgerichtspräsident Hans-Jürgen Papier befürchtet bei Einführung von Volksentscheiden auf Bundesebene Populismus. Referenden hätten oft „vereinfachende Fragestellungen“ zum Gegenstand und könnten „von populistischen Erwägungen geleitet sein“, sagte Papier – „etwa über Reformen der Sozialsysteme oder des Steuerrechts“. (dpa)“

Als Privatperson ist Ihre Meinung sicher zulässig, nicht aber als Präsident des Bundesverfassungsgerichtes. Generell stellt sich deshalb die Frage, sind Sie zuerst Lobbyist des von den etablierten Parteien beherrschten Staates, oder Richter? Oder war Voraussetzung Ihrer Kür zum Kandidaten durch Ihre Partei (hinter verschlossenen Türen) und nachfolgend der Wahl zum Bundesverfassungsrichter, dass Sie Lobbyist ihrer Partei werden (oder bleiben) und im Bundesverfassungsgericht den Staat gegenüber dem Volk absichern? Eid auf die Verfassung und die richterlichen Pflichten hin oder her?

Aber wenn Sie und Ihre Kollegen, das Bundesverfassungsgericht sich doch noch zu einer verfassungskonformen Rechtsprechung durchringen wollte, die Möglichkeit ist gegeben: Verfassungsbeschwerde 2 BvR 1437/09. Es wird die Wahl des Bundespräsidenten Horst Köhler am 28.05.2009 moniert in der Meinung, dass trotz eines nicht gegebenen Rechtsweges gegen die Wahl als solche seitens des Volkes ein Rechtsanspruch besteht, dass der Bundespräsident in einem gesetzes- und verfassungskonformem

Wahlverfahren gewählt wird. Entsprechend wurde per Verfassungsbeschwerde die Wahl des Bundespräsidenten angegriffen.

Beanstandet ist unter anderem,

- dass sich die Bundesversammlung nicht gemäß § 1 der Geschäftsordnung des Bundestages konstituiert hat (was übrigens noch nie der Fall war) mit der Folge, dass formell nicht festgestellt wurde, dass die Bundesversammlung verfassungswidrig besetzt war. Nach Artikel 54 III GG besteht die Bundesversammlung aus einer geraden Anzahl von Mitgliedern. Tatsächlich war nur eine ungerade Anzahl von Mitgliedern anwesend;
- dass kein Sitzungsvorstand gewählt worden ist, die Wahlvorschläge nicht vom Sitzungsvorstand auf Zulässigkeit geprüft worden sind, sondern schon vorher von irgendwem;
- dass unter anderem die Wahl der vom Landtag von Baden-Württemberg gewählten Mitglieder der Bundesversammlung verfassungswidrig war.

Hier könnten Sie beweisen, dass Sie und Ihre Kollegen Verstöße gegen die Verfassung doch ernst nehmen.

Ich denke aber, dass die Beschwerde wie üblich beschieden wird: „Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.“ Die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wäre schon aus Gründen der Gleichbehandlung des Organs Bundesverfassungsgericht gegenüber anderen Organen nach Artikel 3 GG angezeigt: Wenn schon, dann sollten sich alle (Verfassungs?)Organe unbeschwert in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft gesetzes- und verfassungswidrig verhalten dürfen, nicht nur das Bundesverfassungsgericht.

Ich wünsche Ihnen einen guten Tag.

Hans-Joachim Zimmer

Verteiler: Bundestag
Weitere Empfänger gemäß dem dortigen Verteiler